

**1. Änderung des Bebauungsplanes 273 – Hover Mühlenfeld -
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange(TÖB)
Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung**

ANLAGE 1

28.05.2021

Nr. in der Abwägungstabelle	Institution	Zusatz	Keine Bedenken Datum der Antwort	Hinweise / Bedenken Datum der Antwort
Behörden / Verbände				
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		17.01.2019
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		10.01.2019
X	Bundesnetzagentur			
X	Erfvtverband			
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW seit 01.01.2021: Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Niederlassung Rheinland	Autobahnniederlassung Krefeld		17.01.2019
X	Fernstraßen-Bundesamt	Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Niederlassung Rheinland		
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Vile-Eifel Abteilung 4 / Betrieb & Verkehr		22.01.2019 / 10.02.2021
5	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		06.02.2019
6	Polizeipräsidium Aachen			16.01.2019
Kommunen und Kreise				
7	StädteRegion Aachen	A 70.5 - Mobilität, Klimaschutz und Regionalentwicklung		31.01.2019 / 16.02.2021
Natur / Ökologie / Landwirtschaft				
8	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hier: BUND, Kreisgruppe Aachen-Land			13.01.2019 / 29.01.2021

Organisationen				
X	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln e.V.	Geschäftsstelle Köln		
X	Handwerkskammer			
X	IHK Aachen		30.01.2019	
X	Landwirtschaftskammer Rheinland	Kreisstelle Aachen/ Düren/ Euskirchen	14.01.2019	
Verkehr				
X	ASEAG AG		18.01.2019	
X	AVV GmbH			
Versorgungsunternehmen etc.				
X	Amprion GmbH		12.03.2021	
X	BayWa r.e. Operation Service GmbH		18.01.2021	
X	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stichwort: Bebauungsplan, T NL West, PTI 24		
X	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH		18.01.2021	
9	EBV GmbH		02.02.2021	29.01.2019
X	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
10	regionetz GmbH			23.01.2019
X	Kokereigasnetz Ruhr GmbH (über PLEDOC)		18.01.2021	
X	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Spezialservice Strom		

X	Thyssengas GmbH		19.01.2021	
11	Wasserverband Eifel-Rur		15.02.2021	25.01.2019
12	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		29.01.2021
X	GASCADE Gastransport GmbH	Abteilung GNL	25.01.2021	
X	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW			
X	Unitymedia NRW GmbH		16.01.2019	
X	Wintershall Holding GmbH			
X	Vodafone GmbH	-	29.01.2019	
X	E-PLUS Mobilfunk GmbH			
X	NETAACHEN GmbH			

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – Schreiben vom 17.01.2019		
1.1	<p><u>Schreiben vom 17.01.2019</u></p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft.</p> <p>Außerdem liegt die Planfläche über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ im Eigentum der EBV GmbH.</p> <p>Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/oberflächennaher Steinkohlenbergbau ist in den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen im Bebauungsplanbereich nicht dokumentiert.</p> <p>Braunkohlentagebau hat innerhalb der Planfläche nach den vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht stattgefunden.</p> <p>Es wird empfohlen, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die Bergwerkfeldeigentümer wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt.</p> <p>Von der EBV GmbH wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert, eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB sei nicht erforderlich. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 9. Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) – Schreiben vom 10.01.2019		
2.1	<p><u>Schreiben vom 10.01.2019</u></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Plangebiet. Es besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben).</p>	<p>In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis aufgenommen, der auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hinweist und darauf, dass Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht bzw. bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

3.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld – Schreiben vom 17.01.2019		
3.1	<p><u>Schreiben vom 17.01.2019</u></p> <p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 4 zuständig.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei bestehende Zu- und Ausfahrten zur nördlich an das Plangebiet grenzenden Dürener Straße.</p> <p>Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen hinsichtlich der zu erwartenden Zusatzverkehre der erweiterten gewerblichen Nutzung im umliegenden klassifizierten Straßennetz sind im weiteren Verfahren darzustellen, zu bewerten und bei Bedarf mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel abzustimmen.</p> <p>Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung ist zu gewährleisten.</p> <p>Um Planungskollisionen zu vermeiden, wird darum gebeten, die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.</p>	<p>Durch die Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes um einen Gebäudekomplex mit Ausstellungsflächen und Präsentationsräumen ist kein erheblich höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Ein- und Ausfahrten zur Dürener Straße entsprechen dem heutigen Ausbauzustand und erhalten entsprechende Festsetzungen.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes sowie auf einer plangebietsnahen externen Fläche umgesetzt. Entsprechende Planunterlagen wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel – Schreiben vom 22.01.2019 und 12.02.2021		
4.1	<p><u>Schreiben vom 22.01.2019</u></p> <p>Die Regionalniederlassung Vile-Eifel erläutert, dass die Bepflanzung entlang der B 264 gemäß der gängigen Richtlinien und Empfehlungen für die Anlage von Landstraßen auszuführen ist.</p> <p>Zur Ausführung und Gestaltung von Werbeanlagen wird auf die Werbeverbotszone und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG hingewiesen.</p>	<p>Durch eine entsprechende Kennzeichnung ist gesichert, dass die Anbauverbotszone in einer Breite von 20,00 m gem. § 9 Fernstraßengesetz – FStrG wird von Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen freigehalten. In den mit B und C gekennzeichneten Flächen zwischen der B 264 und der überbaubaren Fläche sind neben Gehölzanzpflanzungen auch Hochstämme vorgesehen. Da diese Flächen mindestens 8,00 m vom Fahrbahnrand entfernt liegen, können die Bäume nicht zu gefährlichen Hindernissen heranwachsen. Um eventuelle Unfallfolgen zu minimieren, wird zusätzlich textlich festgesetzt, dass der Pflanzabstand dieser Bäume mindestens 7,00 m zu den südwestlichen Grenzen der anzupflanzenden Flächen einhalten muss. Damit beträgt der Pflanzabstand zum Fahrbahnrand mindestens 15,00 m.</p> <p>In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur B 264 ausgeschlossen</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

		<p>sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig sind und dass Werbeanlagen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand, nicht errichtet werden dürfen.</p> <p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung werden ausgeschlossen. Evtl. Beleuchtungen sind derart abzustimmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder abgelenkt werden.</p>	
4.2	<p><u>Schreiben vom 10.02.2021</u></p> <p>Mit der Maßnahme dürfen evtl. Knotenpunktausbauten B 264/ L 223/ Dürener Straße nicht erschwert oder behindert werden.</p> <p>Durch das Gewerbegebiet wird neben den anderen Bebauungsplangebiet in jedem einzelnen Gebiet eine geringe zusätzliche Verkehrserzeugung zu verzeichnen sein. In der Gesamtheit führt dies evtl. zu Straßenbaumaßnahmen, die nicht allein durch die allgemeine Verkehrszunahme verursacht wird.</p> <p>Somit besteht die Möglichkeit, dass zumindest Teile der Maßnahmen zu Lasten der Stadt Eschweiler durchgeführt werden.</p>	<p>Der Knotenpunkt B 264/ L 223/ Dürener Straße wurde bereits mit entsprechenden Abbiegespuren optimiert. Eine mögliche Verlängerung der rechten Abbiegespur von der B 264 in die Dürener Straße ist durch die Planung nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe der Erweiterung des Gewerbegebietes für das Autohaus ist davon auszugehen, dass dadurch nur eine sehr geringe zusätzliche Verkehrserzeugung auf der Dürener Straße zu verzeichnen sein wird, die sich zusätzlich in zwei Richtungen verteilen wird. Die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Knotens wird damit nicht reduziert.</p> <p>Die Regelung von Kostenübernahmen ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Schreiben vom 06.02.2019		
5.1	<p><u>Schreiben vom 06.02.2019</u></p> <p>Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Untersuchungen an Bodendenkmälern wurden nicht durchgeführt. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird verwiesen und gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die</p>	<p>In die textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	Weisung des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“		
6.	Polizeipräsidium Aachen – Schreiben vom 16.01.2019		
6.1	<u>Schreiben vom 16.01.2019</u> Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken. Weitere kriminalpräventive Hinweise und Beratungsmöglichkeit werden erläutert.	Da der Hinweis nicht bebauungsplanrelevant ist, wird auf eine entsprechende Übernahme in die Hinweise des Bebauungsplanes verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	StädteRegion Aachen, Abteilung 70.5 - Schreiben vom 31.01.2019 und 16.02.2021		
7.1	<u>Schreiben vom 31.01.2019</u>		
7.1.1	<u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. <ul style="list-style-type: none"> • Die anfallenden Schmutzwässer und die stark verschmutzten Niederschlagswässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. • Für die Anpassung der bestehenden Erlaubnis ist gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG beim Umweltamt der StädteRegion Aachen ein wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag in 4-facher Ausfertigung einzureichen. • Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen). • Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. 	Das stark verschmutzte Niederschlagswasser soll über eine Drossel mit dem Schmutzwasser wie bereits heute der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Für die Anpassung der bestehenden Erlaubnis zur Ableitung der unverschmutzten sowie der gering verschmutzten Niederschlagswässer in das bereits vorhandene Entwässerungssystem wird ein entsprechender Erlaubnis Antrag gestellt. Dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die genannten Nebenbestimmungen bezüglich Hausdrainagen und thermischer Nutzung werden im Umweltbericht unter 2.2 ‚Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima‘ entsprechend aufgeführt. Der jeweilige Nachweis ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahren und ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2	<u>Schreiben vom 16.02.2021</u>		
7.2.1	<u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Nebenbestimmungen:		

7.2.2	<ul style="list-style-type: none"> Die unverschmutzten sowie gering verschmutzten Niederschlagswässer sollen in das vorhandene Entwässerungssystem der Firma Sazma über eine Mulden-Rigole in den Untergrund eingeleitet werden. Für die Anpassung der bestehenden Erlaubnis der Firma Sazma ist gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG beim Umweltamt der Städtereion Aachen ein neuer wasserrechtlicher Erlaubnisantrag einzureichen. <p>Die Stellungnahmen aus dem Schreiben vom 31.01.2019 zu anfallenden Schmutz- und belasteten Niederschlagswässern, zu dauerhaften Hausdrainagen und zur thermischen Nutzung werden wiederholt. (siehe hierzu Stellungnahme unter Pkt. 7.1)</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es wird darauf hingewiesen, dass bei extremen Hochwasserlagen der südliche Bereich des Planungsgebietes bis 0,5 m einstaut. <p>Die StädteRegion Aachen ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Für Rückfragen steht Frau Veit unter der Tel.-Nr. 0241 / 5198-2540 zur Verfügung.</p>	<p>Die aufgeführten Nebenbestimmungen bezüglich des Entwässerungssystems und der dauerhaften Hausdrainagen werden innerhalb der Begründung Teil A 5.3 ‚Boden- und Wasserschutz‘ ergänzt. Innerhalb des Umweltberichtes unter 2.2.3 ‚Wasser und Grundwasser‘ wird lediglich die Nebenbestimmung bezüglich des Entwässerungssystems ergänzt, weil die Aussagen bezüglich der Hausdrainagen bereits Inhalt des Umweltberichtes sind. Im Bebauungsplan sind innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bereits Erweiterungsflächen für die Versickerung festgesetzt.</p> <p>Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.2.3 ‚Wasser und Grundwasser‘ bereits darauf hingewiesen, dass bei einer eventuellen thermischen Nutzung des Erdreichs oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Der Abschnitt 2.2.3 wird um die Aussage der Unteren Wasserbehörde ergänzt, dass bei extremen Hochwasserlagen der südliche Bereich des Plangebietes und damit die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bis 0,50 m einstauen können. Diese Höhe ist unproblematisch, weil das vorhandene Versickerungsbecken eine größere Tiefe aufweist.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
	BUND NRW e.V., Kreisgruppe Aachen-Land – Schreiben vom 13.01.2019 und 29.01.2021		
8.1	<p><u>Schreiben vom 13.01.2019</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, welche Voraussetzungen die zu erbringende Artenschutzprüfung Stufe I erfüllen und auf welchen Grundlagen diese erstellt werden muss. Zur Ausführung werden zahlreiche Informationen benannt und Hinweise zu Anpflanzungen gegeben.</p>	<p>Die im Rahmen des Verfahrens erstellte Artenschutzvorprüfung (Stufe I) sowie der landschaftspflegerische Fachbeitrag wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

8.2	<u>Schreiben vom 29.01.2021</u> Der BUND hält die Ausgleichsfläche hinsichtlich der Flächengröße für adäquat, stellt jedoch die Gleichwertigkeit in Frage. Der BUND hätte eine Fläche bevorzugt, die auch für den Artenschutz förderlich gewesen wäre.	Bei den externen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 45 Flur 118 handelt es sich lediglich um ca. 12 % der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen. Der vorwiegende Teil (ca. 88 %) kann innerhalb des Plangebietes selbst realisiert werden. Gemäß Artenschutzvorprüfung sind von der geplanten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme keine schützenswerten planungsrelevanten Arten betroffen, so dass kein funktionaler Ausgleich durch die Maßnahme erforderlich wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	EBV GmbH – Schreiben vom 29.01.2019		
9.1	<u>Schreiben vom 29.01.2019</u> Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 273 liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle. Es werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Auf eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplanverfahren wird verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	Regionetz GmbH, Planung und Bau – Schreiben vom 23.01.2019		
10.1	<u>Schreiben vom 23.01.2019</u> In den an den Bebauungsplan angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Hierzu werden Angaben zu Regel-Mindestabständen, Bauverfahren und Verfüllungen getroffen. Vor Baubeginn sind die aktuellen Planunterlagen von der ausführende Tiefbaufirma bei der Regionetz GmbH einzuholen.	Die von der Regionetz angesprochenen Leitungen befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. Eine Überbauung bzw. Überpflanzung ist somit ausgeschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 25.01.2019		
11.1	<u>Schreiben vom 25.01.2019</u> Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird um Mitteilung gebeten, ob es bezüglich der Versickerung des stark verschmutzten Niederschlagswassers (Kapitel 4.2) eine Einordnung zur	In Abstimmung mit der StädteRegion wurde bei dem im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 273 erstellten Entwässerungskonzept ein 10-jährliches Regenereignis zugrunde gelegt. Gemäß dem Erläuterungsbericht zum Entwässerungsantrag des Ingenieurbüros für Bauwesen IBT, Januar 2006, soll ab einer Regenmenge von 10 l/s das darüber hinaus anfallende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Jährlichkeit gibt und wie die Formulierung „bei starken Niederschlägen“ zu werten ist.	Regenwasser in den Regenwasserkanal und hierüber in das Mulden-Rigolensystem abgeleitet werden.	
12.	RWE Power AG, Abteilung Liegenschaften – Schreiben vom 29.01.2021		
12.1	<p><u>Schreiben vom 29.01.2021</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5102, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Auf verschiedene Normblätter und Bestimmungen wird verwiesen.</p>	<p>Der Bereich mit humosen Böden gemäß der Bodenkarte NRW betrifft zu ca. 80 % Flächen, die innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegen. Innerhalb dieser Flächen ist eine Bebauung ausgeschlossen. Die übrigen Flächen mit humosen Böden sind bereits bebaut, so dass auf eine entsprechende Kennzeichnung der betroffenen Flächen verzichtet werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>